

Über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Detmold gem. § 4 (4) WoBauErlG

Nr. 16-02 "Südliche Paderborner Straße"

Ortsteil: Berlebeck

Satzungsgebiet: südliche Paderborner Straße

Gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
-Landesbauordnung - (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419/SGV. 232)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) und
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 /SGV 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat
der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der o. g. Satzung und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Katasterflurkartenauszug verbindlich festgesetzt.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung

Es sind nur Satteldächer zulässig.

Für die äußeren Wandflächen der Gebäude sind nur weiße, beige Putzflächen oder weiße Kalksandsteinverblendungen zulässig. Giebelflächen oder gestalterische Elemente können mit Holz verkleidet werden (§ 81 (4) BauONW).

Die verbindliche Hauptfirstrichtung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Lageplan gem. § 1 dieser Satzung.

3 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung
folgenden Tage in Kraft. Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht-
nahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-
Haus, Rosental 21, aus.

Begründung:

Äußere Gestaltung, Hauptfirstrichtung

Der weitaus größte Teil der im Satzungsbereich vorhandenen Gebäude prägt diesen Bereich durch eine recht einheitliche äußere Gestaltung und durch recht einheitliche Hauptfirstrichtungen der Hauptgebäude entsprechend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Landschaftsbildes ist es erstrebenswert, diesen Eindruck zu erhalten. Dies trifft in besonderem Maße auf diesen Satzungsbereich entlang der Einfall- bzw. Ausfallstraße des Erholungsortes Berlebeck zu, da sich hier ein erster bzw. abschließender und entscheidender Eindruck von Berlebeck insgesamt dem Betrachter einprägt, so daß sich für die Grundstückseigentümer in diesem Bereich gewissermaßen eine Verpflichtung bei der Bebauung aus Gründen des Allgemeinwohls ergibt.